



**Rialtas na hÉireann**  
Government of Ireland

# Informationen für Wähler mit Behinderungen

Bereitgestellt durch das Ministerium für Wohnungswesen, Kommunalverwaltung und Kulturerbe

[gov.ie/housing](http://gov.ie/housing)

1. Einführung .....	3
2. Stimmabgabe in einem anderen Wahllokal .....	4
3. Zugang innerhalb der Wahllokale .....	4
4. Unterstützung bei der Stimmabgabe .....	5
5. Briefwahl.....	8
6. Stimmabgabe in Krankenhäusern, Pflegeheimen usw. ....	9
7. Electoral Law (Wahlrecht).....	10
8. Sonstige Broschüren .....	11

## Informationen für Wähler mit Behinderungen

### 1. Einführung

Es gibt Sonderregelungen, die es Wählern mit einer Krankheit oder Behinderung ermöglichen, ihr Wahlrecht auszuüben. In diesem Merkblatt werden diese Regelungen erläutert, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- die Stimmabgabe in einem anderen Wahllokal, wenn das örtliche Wahllokal nicht zugänglich ist;
- die Briefwahl durch zu Hause lebende Wähler, die aufgrund einer Behinderung oder Krankheit nicht ins Wahllokal gehen können;
- besondere Wahleinrichtungen in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen für Bewohner, die aufgrund einer Behinderung oder Krankheit nicht zum Wahllokal gehen können;
- Unterstützung bei der Stimmabgabe im Wahllokal durch eine Begleitperson oder durch den Vorsitzenden für Personen mit Sehbehinderung, körperlicher Behinderung oder Lese- und Schreibschwäche;
- die Verwendung von Fotos und parteipolitischen Emblemen auf den Stimmzetteln, um Sehbehinderten und Menschen mit Leseschwierigkeiten zu helfen;
- die Auslage eines Großdrucks des Stimmzettels in den Wahllokalen, um Sehbehinderten und Menschen mit Lese- und Schreibschwierigkeiten zu helfen;
- Verfügbarkeit einer Stimmzettelvorlage, die es Wählern mit Sehbehinderung ermöglicht, ihren Stimmzettel ohne Hilfe zu kennzeichnen.

## **2. Stimmabgabe in einem anderen Wahllokal**

Soweit es möglich ist, müssen sich die lokalen Behörden bemühen, Wahllokale zu benennen, von denen mindestens ein Wahllokal für Rollstuhlfahrer zugänglich ist. Der Wahlleiter ist die Person, die für die Durchführung der Wahl in jedem Wahlbezirk verantwortlich ist. In Dublin und Cork ist der "returning officer" der Sheriff der Stadt oder der Grafschaft, im Rest des Landes ist es der "county registrar". Wenn eine Person Schwierigkeiten hat, ein örtliches Wahllokal aufzusuchen, kann sie spätestens eine Woche vor dem Wahltag beim Wahlleiter schriftlich beantragen, in einem anderen Wahllokal desselben Wahlkreises wählen zu dürfen. Der Wahlleiter gibt alle Wahllokale des Wahlkreises bekannt, die für Rollstuhlfahrer nicht zugänglich sind.

Bei der Antragstellung sollte eine Person erklären, warum sie keinen Zugang zu ihrem örtlichen Wahllokal hat. Wenn eine Person dem Wahlleiter ihre besonderen Bedürfnisse mitteilt, wird dies bei der Auswahl eines geeigneten alternativen Wahllokals helfen. Wenn möglich, sollten sie ein alternatives Wahllokal vorschlagen, das für sie zugänglich und bequem ist. Der Wahlleiter übermittelt eine schriftliche Genehmigung, die es ihnen ermöglicht, in einem anderen Wahllokal desselben Wahlkreises zu wählen, normalerweise in dem von ihnen vorgeschlagenen Wahllokal. Diese Vollmacht muss bei der Stimmabgabe in diesem Wahllokal vorgelegt werden (denken Sie daran, auch einen Ausweis mitzubringen). Sobald ein anderes Wahllokal zugewiesen wurde, kann eine Person nicht mehr in ihrem örtlichen Wahllokal wählen.

## **3. Zugang innerhalb der Wahllokale**

Der Standard-Wahlraum ist so konzipiert, dass die Wählerinnen und Wähler zum Markieren ihrer Stimmzettel auf Leisten in durchschnittlicher Hüfthöhe stehen können. Diese Fächer sind für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen möglicherweise nicht geeignet. Die Wahlleiter sind verpflichtet, in den Wahllokalen einen Tisch und einen Stuhl zur Verfügung zu stellen, an denen die Wähler ihre Stimme abgeben können, wenn sie dies für bequemer halten.

## 4. Unterstützung bei der Stimmabgabe

Die Verantwortung für die Stimmabgabe in einem Wahllokal liegt beim Vorsitzenden, der bei der Ankunft im Wahllokal nach dem Namen und der Adresse des Wählers fragt und die Wahlbenachrichtigungskarte überprüft. Ein Vorsitzender kann ebenfalls im Dienst sein. Zu ihren Aufgaben gehört die Überwachung der Regelungen für Wähler mit Behinderungen. Das diensthabende Personal wird auf Ihren Wunsch hin den Vorsitzenden anrufen.

Die Stimmabgabe ist eine grundlegende demokratische Tätigkeit, und es gibt strenge Verfahren, um sicherzustellen, dass die Stimmabgabe ordnungsgemäß durchgeführt wird und dass das Wahlgeheimnis und die Sicherheit der Stimmabgabe gewahrt bleiben. So ist beispielsweise die unterstützte Stimmabgabe nur unter bestimmten Umständen zulässig.

Das Gesetz legt genau fest, welche Arten von Wählern bei der Stimmabgabe unterstützt werden können und wie und von wem sie unterstützt werden können. Der Vorsitzende ist verpflichtet, das Gesetz anzuwenden, das sicherstellen soll, dass der Wähler seine Stimme unter Wahrung des Wahlgeheimnisses abgeben **kann**.

Je nach Art der Behinderung kann ein Wähler auf drei Arten bei der Stimmabgabe unterstützt werden.

### **Begleitende Abstimmung:**

Im Falle einer Sehbehinderung, einer körperlichen Behinderung oder einer Lese- und Schreibschwäche kann ein Wähler von einer Begleitperson bei der Stimmabgabe unterstützt werden. Um als Wahlhelfer zu fungieren, muss diese Person mindestens sechzehn Jahre alt sein, darf weder ein Kandidat noch ein Vertreter eines Kandidaten sein und darf nicht mehr als zwei Wähler bei einer Wahl unterstützen. Der Vorsitzende darf einer Begleitperson nur dann erlauben, einen Wähler zu unterstützen, wenn er sich vergewissert hat, dass die Begleitperson diese Bedingungen erfüllt. Wenn eine Person nicht

als Begleitperson in Frage kommt, kann der Wähler eine andere Person als Begleitperson einsetzen oder sich vom Vorsitzenden unterstützen lassen.

### **Unterstützung durch den Vorsitzenden:**

Diese Möglichkeit kann in Anspruch genommen werden, wenn eine Sehbehinderung, eine körperliche Behinderung oder eine Lese- und Schreibschwäche vorliegt, die den Wähler daran hindert, ohne Hilfe zu wählen, er aber nicht von einer Begleitperson unterstützt werden möchte.

Bei diesem Verfahren gehen der Vorsitzende und die Wahlhelfer mit dem Wähler in einen Bereich des Wahllokals, in dem ein Gespräch in normalem Ton nicht zu hören ist. Falls erforderlich, unterbricht der Vorsitzende den Zutritt zum Wahllokal und lässt das Wahllokal räumen, um sicherzustellen, dass keine andere Person den Wahlvorgang mithören kann. Die Anwesenheit der Bevollmächtigten ist eine Sicherheitsmaßnahme, um sicherzustellen, dass der Vorsitzende Ihre Anweisungen befolgt. Es ist ein Schutz für den Wähler und für den Vorsitzenden. Wie alle anderen Personen, die an einer Wahl teilnehmen, sind auch die Wahlhelfer gesetzlich verpflichtet, das Wahlgeheimnis zu wahren.

Der Vorsitzende fragt den Wähler, welchen Kandidaten er wählen möchte, und kennzeichnet den Stimmzettel gemäß diesen Anweisungen. Falls erforderlich, verliest der Vorsitzende die Angaben auf dem Stimmzettel zu den einzelnen Kandidaten und fragt, welchem Kandidaten der Wähler seine Erststimme geben möchte. Er wiederholt das Verfahren für die zweite Vorzugsstimme des Wählers und so weiter. Wenn der Stimmzettel entsprechend den Anweisungen des Wählers gekennzeichnet wurde, legt der Vorsitzende ihn wie üblich in die Wahlurne.

Das Gesetz verbietet es dem Vorsitzenden ausdrücklich, schriftliche Anweisungen eines Wählers zu befolgen. Der Grund dafür ist, dass die schriftlichen Anweisungen möglicherweise nicht den tatsächlichen Wünschen des Wählers entsprechen, da sie beispielsweise von einer anderen Person verfasst wurden.

Wer sich bei der Stimmabgabe **vom Vorsitzenden** helfen lassen möchte, sollte sich nach Möglichkeit rechtzeitig vor Schließung des Wahllokals einfinden. Die Unterstützung eines Wählers kann Zeit in Anspruch nehmen, und das Gesetz erlaubt es dem Vorsitzenden daher, ein Hilfeersuchen in den letzten beiden Stunden der Wahl (d. h. in der Zeit mit dem größten Andrang) abzulehnen, wenn die Hilfe für einen Wähler andere verzögern oder behindern würde. Die Vorsitzenden machen von dieser Befugnis nur ungern Gebrauch, und eine vernünftige Zusammenarbeit sollte ihren Einsatz überflüssig machen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Stimmabgabe durch eine Begleitperson, d. h. ein Wähler kann sich während der Wahlzeiten jederzeit von einer Begleitperson bei der Stimmabgabe helfen lassen.

### **Stimmzettelvorlagen:**

Personen mit einer Sehbehinderung können auch eine Stimmzettelvorlage verwenden (in jedem Wahllokal erhältlich), um ihre Stimme abzugeben. Dabei handelt es sich um Vorrichtungen, die an einem Stimmzettel befestigt werden können, um sehbehinderten Wählern eine geheime Stimmabgabe zu ermöglichen. Es gibt zwei Arten von Stimmzettelvorlagen, eine für die Verwendung bei Wahlen und eine für die Verwendung bei Referenden.

Bei Referenden ist die Stimmzettelvorlage eine Ja/Nein-Option. Die Stimmzettelvorlage ist mit erhabener Schrift, Großdruck, Blindenschrift und einem ausgeschnittenen Abschnitt versehen, damit die Menschen leichter herausfinden können, wo sie ihre Stimme ankreuzen müssen.

Bei Wahlen wird der Stimmzettelerwurf mit einer kostenlosen 1800er-Nummer kombiniert, die den Hörer über die Kandidaten in der Reihenfolge der Nummern auf dem Stimmzettelerwurf informiert. Die gebührenfreie Rufnummer wird den Wählern, die die Vorlage verwenden wollen, so bald wie möglich nach Eingang der Wahlvorschläge zur Verfügung gestellt. Die Nummer bleibt bis zum Wahltag und darüber hinaus aktiv.

## 5. Briefwahl

Wenn sich ein Wähler aufgrund einer Behinderung oder Krankheit nicht ins Wahllokal geben kann, kann er seine Stimme per Post abgeben, indem er die Aufnahme in das Briefwählerverzeichnis beantragt, das von den Meldebehörden als Teil des Wählerverzeichnisses erstellt und geführt wird.

Ein Antrag auf Eintragung in das Briefwählerverzeichnis kann jederzeit gestellt werden, sobald der Wähler für die Eintragung in das Briefwählerverzeichnis zugelassen ist. Wenn jedoch ein Wahltermin festgelegt wurde, ist der späteste Termin für den Eingang von Anträgen auf Briefwahl für ein bestimmtes Wahlereignis -

- zwei Tage nach dem Tag der Auflösung des Dáil im Falle von Parlamentswahlen;
- zwei Tage nach der Anordnung des Wahltages im Falle einer Nachwahl zum Dáil;
- Im Falle von Präsidentschafts-, Europa- oder Kommunalwahlen oder eines Referendums muss der Antrag mindestens zweiundzwanzig Tage vor dem Wahltag (ausgenommen an Sonntagen, Karfreitag und gesetzlichen Feiertagen) bei der Eintragungsbehörde eingehen.

Geht ein Antrag nach diesem Zeitpunkt ein, so hat er für das betreffende Wahlereignis keine Wirkung mehr.

Die Registrierungsbehörden können alle Informationen und Dokumente zur Unterstützung des Antrags verlangen. Bei einem Erstantrag und auf Verlangen der Zulassungsbehörden bei Folgeanträgen, muss eine Bescheinigung eines zugelassenen Arztes (z. B. eines Hausarztes) beigefügt werden.

Antragsformulare sind bei den zuständigen Kreis-, Stadt- und Bezirksverwaltungen erhältlich oder können von der Website [www.checktheregister.ie](http://www.checktheregister.ie) heruntergeladen werden.

Bei einer Wahl oder einem Referendum erhält der Briefwähler einen Satz Wahlunterlagen, bestehend aus einem Stimmzettel, einer Quittung für den Stimmzettel, einem Umschlag zum Einlegen des gekennzeichneten Stimmzettels und einem größeren Umschlag für die Rücksendung der



Wahlunterlagen an den Wahlleiter. Nachdem der Wähler den Stimmzettel gekennzeichnet hat, legt er ihn in den Umschlag mit der Aufschrift „Ballot Paper Envelope“ (Stimmzettelumschlag) und verschließt ihn. Dieser Umschlag wird zusammen mit der ausgefüllten Quittung für den Stimmzettel in den großen, an den Wahlleiter adressierten Umschlag gesteckt, verschlossen und sofort zur Post gebracht. Der Stimmzettel muss per Post verschickt werden und kann dem Wahlleiter nicht ausgehändigt werden.

## **6. Stimmabgabe in Krankenhäusern, Pflegeheimen usw.**

Eine Person, die in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim, einer psychiatrischen Einrichtung oder einer ähnlichen Einrichtung wohnt und aufgrund einer Behinderung oder Krankheit nicht in der Lage ist, das Wahllokal aufzusuchen, kann im Krankenhaus, im Pflegeheim usw. wählen, wenn sie beantragt, in das Sonderwählerverzeichnis aufgenommen zu werden, das von den Meldebehörden (Kreis, Stadt und Stadt- und Bezirksrat) als Teil des Wählerverzeichnisses erstellt und geführt wird. Bei einem Erstantrag und auf Verlangen der Zulassungsbehörden bei Folgeanträgen, muss eine Bescheinigung eines zugelassenen Arztes (z. B. eines Hausarztes) beigefügt werden.

Ein Antrag kann jederzeit gestellt werden, sobald der Wähler für die Eintragung in die Sonderwählerliste in Betracht kommt. Wenn jedoch ein Wahltermin festgelegt wurde, ist der späteste Termin für den Eingang von Anträgen auf eine besondere Abstimmung in Bezug auf ein bestimmtes Wahlereignis -

- zwei Tage nach dem Tag der Auflösung des Dáil im Falle von Parlamentswahlen;
- zwei Tage nach der Anordnung des Wahltages im Falle einer Nachwahl zum Dáil;
- Im Falle von Präsidentschafts-, Europa- oder Kommunalwahlen oder eines Referendums muss der Antrag mindestens zweiundzwanzig Tage vor dem Wahltag (ohne Berücksichtigung eines ausgeschlossenen Tages) bei der Eintragungsbehörde eingegangen sein.

Geht ein Antrag nach diesem Zeitpunkt ein, so hat er für das betreffende Wahlereignis keine Wirkung mehr.

Antragsformulare können bei der zuständigen Kreis- oder Stadtverwaltung angefordert oder von der Website [www.checktheregister.ie](http://www.checktheregister.ie) heruntergeladen werden.

Bei einer Wahl oder einem Referendum werden die Wähler über den Tag und die ungefähre Uhrzeit (am/pm) informiert, zu der ein besonderer Wahlleiter das Krankenhaus, das Pflegeheim, die psychiatrische Einrichtung oder eine ähnliche Institution aufsuchen wird. Der Sondervorsitzende trägt einen Ausweis und eine Ernennungsurkunde bei sich, die er dem Wähler bei seiner Ankunft zur Kontrolle vorlegt. Der Sondervorsitzende wird von einem Garda begleitet, dessen Aufgabe es ist, die Stimmzettel zu bewachen (wie in einem Wahllokal) und als unabhängiger Zeuge für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen.

Bei der Stimmabgabe dürfen nur der Vorsitzende und die Garda anwesend sein. Der Vorsitzende gibt dem Wähler eine Identitätserklärung, die er bezeugt. Der Wähler kennzeichnet dann den Stimmzettel geheim, legt ihn in den dafür vorgesehenen Umschlag, verschließt diesen und übergibt ihn dem Wahlleiter.

Wenn eine Unterstützung bei der Stimmabgabe erforderlich ist, wird diese vom Sondervorsitzenden auf die gleiche Weise wie in einem Wahllokal geleistet.

In dem außergewöhnlichen Fall, dass das Krankenhaus, das Pflegeheim, die psychiatrische Einrichtung oder eine ähnliche Einrichtung des Sonderwählers für den Sonderwahlleiter nicht zugänglich ist, kann der Wahlleiter besondere Wahlverfahren anwenden, wie z. B. die Ausstellung einer Briefwahl für die betroffenen besonderen Wähler.

## **7. Electoral Law (Wahlrecht)**

Die in diesem Merkblatt enthaltenen Informationen erheben nicht den Anspruch, eine abschließende Darstellung der Rechtsvorschriften über die

Eintragung der Wähler, die Wahlhilfe, das Briefwählerverzeichnis und das Sonderwählerverzeichnis zu sein. Das Gesetz ist hauptsächlich in der folgenden geänderten Rechtsvorschrift enthalten:

- Teil II und der zweite Anhang des Electoral Act 1992 (Wahlgesetz).
- Teil III des Electoral Reform Act 2022 (Wahlreformgesetz).

Diese Gesetze sind erhältlich bei Government Publications, Office of Public Works, Jonathan Swift Street, Trim, Meath. Sie können auch von der Oireachtas-Website unter [www.oireachtas.ie](http://www.oireachtas.ie) heruntergeladen werden.

## 8. Sonstige Broschüren

Sonstige verfügbare Broschüren aus dieser Reihe auf der Ministeriums-Website ([www.gov.ie/housing](http://www.gov.ie/housing)) sind:

- How the President is Elected (Die Wahl des Präsidenten)
- The Referendum in Ireland (Das Referendum in Irland)
- How the Dáil (House of Representatives) is Elected (Die Wahl des Dáil/Unterhauses in Irland)
- How the Seanad (Senate) is Elected (Die Wahl des Seanad/Senats in Irland)
- European Parliament: How Ireland's MEPs are Elected (Europäisches Parlament: Wie Irlands Mitglieder des europäischen Parlaments gewählt werden)
- How Members of Local Authorities are Elected (Wie Mitglieder der Kommunalbehörden gewählt werden)
- The Register of Electors (Das Wählerregister)

**ABTEILUNG FÜR WOHNUNGSWESEN, KOMMUNALVERWALTUNG UND  
KULTURERBE**

**Mai 2023**

[gov.ie/housing](https://gov.ie/housing)

